DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Verfassungsrechtsausschuss, den Strafrechtsausschuss und den Verkehrsrechtsausschuss

zu dem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des AG Villingen-Schwenningen zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB (2 BvL 1/20)

Stellungnahme Nr.: 48/2020 Berlin, im Juli/2020

Mitglieder des Ausschusses Verfassungsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen, Bonn (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Mechtild Düsing, Münster
- Rechtsanwalt Dr. Rainard Menke, Stuttgart
- Rechtsanwältin Dr. Anna-Katharina Pieronczyk, Hamburg
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schmuck, Leipzig
- Rechtsanwältin Dr. Inga Schwertner, Köln (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Roya Sangi, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Antje Wittmann, Münster

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatschek (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Mainz
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Verkehrsrecht

- Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Erfurt
- Rechtsanwalt und Notar Jörg Elsner, Hagen
- Rechtsanwalt Christian Janeczek, Dresden
- Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg
- Rechtsanwalt Michael Nissen, Gauting
- Rechtsanwältin Gesine Reisert, Berlin (Berichterstatterin)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Verteiler

- Bundesverfassungsgericht
- An die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- An die Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft
- Redaktion NJW

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Kurzzusammenfassung

Die vom Amtsgericht Villingen-Schwenningen mit Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 16.01.2020 (6 Ds 6 Js 980/19) – Aktenzeichen des BVerfG: 2 BvL 1/20 – vorgelegte Norm des § 315d Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) ist nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins verfassungswidrig und damit nichtig. Die Regelung genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Norm nach Art. 103 Abs. 2 GG nicht.

A. Sachverhalt

Das Verfahren vor dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen geht auf eine Anklage wegen Straftaten gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, §§ 315d Abs. 1 Nr. 3, 142 Abs. 1 Nr. 1, 69, 69a StGB zurück. Dem Angeschuldigten wird vorgeworfen, anlässlich einer PKW-Fahrt unter Drogeneinfluss und ohne Fahrerlaubnis vor einer polizeilichen Kontrolle geflüchtet zu sein. Während der drei- bis vierminütigen Fluchtfahrt soll es ihm durchgehend darauf angekommen sein, unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Motorisierung des Fahrzeugs möglichst schnell zu fahren, um die ihn verfolgenden Polizeibeamten abzuhängen. Hierdurch habe der Angeschuldigte – teils innerhalb geschlossener Ortschaften – Geschwindigkeiten zwischen 80 und 100 km/h erreicht. Auch an Kreuzungen und Einmündungen auf seiner Fahrtstrecke habe der Angeschuldigte seine Geschwindigkeit nicht verringert. Nur mit Mühe sei es dem verfolgenden Streifenwagen gelungen, den Angeschuldigten aufgrund dessen Geschwindigkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Zudem habe der Angeschuldigte auf seiner Fahrtstrecke nacheinander insgesamt vier Lichtzeichenanlagen, die jeweils bereits

seit über einer Sekunde Rotlicht anzeigten, überfahren und sei mit einem Verkehrsteilnehmer kollidiert, an dessen Fahrzeug ein Sachschaden in Höhe von 272,33 Euro entstanden ist. Der Angeschuldigte besitze keine Fahrerlaubnis und soll zum Zeitpunkt der Verfolgungsfahrt unter dem Einfluss von Rauschgift gestanden haben.

Nach umfangreicher Auslegung und Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung und Literatur kommt das Amtsgericht Villingen-Schwenningen zu dem Ergebnis, dass es sich bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mangels Bestimmtheit um eine verfassungswidrige Norm handelt. Deswegen hat das Amtsgericht das Verfahren – bereits im Zwischenverfahren – ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Grundgesetz einzuholen.

B. Begründetheit des Vorlagebeschlusses

Die Vorlagefrage ist nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins dahingehend zu beantworten, dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verfassungswidrig ist.

Die Regelung lässt sich nicht mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG in Einklang bringen.

I. Tatbestand des § 315d StGB – Historie und Telos der Norm

Der (Auffang-)Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 lautet wie folgt:

> *„(1) Wer im Straßenverkehr*
> *[…]*
> *3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,*
> *wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wurde gemeinsam mit der restlichen Norm durch Gesetz vom 30.09.2017 in das StGB eingefügt. Der Gesetzgeber reagierte hiermit auf einige „Raserfälle“ und erhob das zuvor als Ordnungswidrigkeit geregelte Verhalten der Veranstaltung von und die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen zu einem Straftatbestand. Gleichzeitig wurde mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB neu das Rasen eines Einzeltäters aufgenommen.

Zweck der Norm ist, Rennfahrer aufgrund ihres gemeingefährlichen Charakters auch angemessen strafrechtlich zu erfassen. Die Einordnung als Ordnungswidrigkeit sowie die vorgesehenen Rechtsfolgen wurden dem Rechtsausschuss zufolge dem in hohem Maße allgemeingefährlichen Verhalten nicht gerecht.[1]

[1] BT-Drs. 18/12964, S. 4

Da es sich bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, was sich jedoch kaum von bereits als Ordnungswidrigkeit geahndeten Verhaltensweisen, wie der Geschwindigkeitsüberschreitung nach §§ 49 Abs. 1 Nr. 3, 3 StVO, unterscheiden lässt, gab es bereits während des Gesetzgebungsprozesses Kritik und Gegenvorschläge (BT-Drs. 18/12964; siehe auch AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, Rn. 83 m. w. N). Es wurde ausdrücklich dazu gemahnt, einen hinreichend bestimmten Gesetzestext zu erlassen.

Die in Rede stehende Nr. 3 war im ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrats nicht vorhanden (vgl. BT-Drs. 18/10145, S. 5) und wurde erst durch die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses eingefügt (BT-Drs. 18/12936, S. 3). Damit wollte der Ausschuss Fälle erfassen, in denen „ein einziges Fahrzeug ein Kraftfahrzeugrennen objektiv und subjektiv nachstellt“ (BT-Drs. 18/12964, S. 5). Was genau hiermit gemeint ist, wird nicht weiter ausgeführt. Der Gesetzgeber überließ die Bestimmung der Norm im Wege der Auslegung den Gerichten. Aus einem Protokoll des Rechtsausschusses geht hervor, dass für das Problem der Bestimmtheit durchaus Bewusstsein vorhanden war, die Regelung jedoch gleichwohl aufgenommen werden sollte; die Auslegung sollte durch die Rechtsprechung erfolgen.[2]

Dies führt, wie sich noch zeigen wird, zu der Schwierigkeit, nicht die Intention des Gesetzgebers einerseits und das Einhalten der Wortlautgrenze andererseits bei der Auslegung berücksichtigen zu können.

II. Anforderungen an die Bestimmtheit einer Strafrechtsnorm

Gemäß Art. 103 Abs. 2 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Für die Gesetzgebung ergibt sich hieraus ein striktes Bestimmtheitsgebot und für die Rechtsprechung ein hiermit korrespondierendes Verbot strafbegründender

[2] Prot. Rechtsausschuss 18/157, S. 24 [von Boetticher]

Analogie.[3] Das Bestimmtheitsgebot verpflichtet den Gesetzgeber zu einer möglichst genauen Umschreibung der Strafbarkeit, sodass Tragweite und Anwendungsbereich für den Normadressaten aus dem Gesetz zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.[4]

Dies bezweckt, dass der Einzelne so von vornherein wissen können soll, was strafrechtlich verboten ist und welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes gegen jenes Verbot droht. Damit dies für den Normadressat erkennbar ist, müssen strafrechtliche Normen klar das Verbotene von dem Erlaubten abgrenzen.[5]

Der Gesetzgeber muss allerdings auch im Strafrecht allgemein und abstrakt formulieren können, um unterschiedlichen Sachverhalten und dem Wandel der Verhältnisse gerecht zu werden und „Herr der Lage“ bleiben zu können.[6]
Das Bestimmtheitsgebot ist deswegen nicht so zu verstehen, dass der Gesetzgeber wertausfüllungsbedürftige Begriffe oder Generalklauseln gar nicht im Strafrecht verwenden darf[7], sondern fordert in solchen Fällen den Wortlaut als Ausgangspunkt und Grundlage für die Auslegung.[8] Nur weil ein Gesetz bei einer den möglichen Wortlaut ausschöpfenden Auslegung auch Fälle umfasst, die der Gesetzgeber nicht berücksichtigen wollte, macht dies das Gesetz nicht zwangsläufig verfassungswidrig, sofern eine restriktive und präzisierende Auslegung möglich ist.[9] Neben der für den Normadressaten notwendigen Erkennbarkeit der gesetzlichen Regelungen bedarf es in Grenzfällen oder „Grauzonen“ der Erkennbarkeit des Risikos einer Bestrafung.[10]

---

[3] BVerfG, 03.07.1962 - 2 BvR 15/62, BVerfGE 14, 174, 185; BVerfG, 11.11.1986 - 1 BvR 713/83, BVerfGE 73, 206, 234; BVerfG, 06.05.1987 - 2 BvL 11/85**,** BVerfGE 75, 329, 340; BVerfG, 23.06.2010 - 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09, BVerfGE 126, 170, 194; BVerfG, 07.12.2011 - 2 BvR 2500/09, BVerfGE 130, 1, 43; BVerfG, 21.09.2016 - 2 BvL 1/15, BVerfGE 143, 38, 52 f.; jüngst BVerfG, Beschluss vom 11. März 2020 – 2 BvL 5/17 – juris Rn. 71; stRspr.
[4] BVerfG, 26.02.1969 - 2 BvL 15/68, 2 BvL 23/68, BVerfGE 25, 269, 285; BVerfG, 22.06.1988 - 2 BvR 234/87, 2 BvR 1154/86, BVerfGE 78, 374; jüngst BVerfG, Beschluss vom 11. März 2020 – 2 BvL 5/17 – juris Rn. 74.
[5] BVerfG, 26.02.1969 - 2 BvL 15/68, 2 BvL 23/68, BVerfGE 25, 269, 285.
[6] BVerfG, 15.04.1970 - 2 BvR 396/69, BVerfGE 28, 175, 183; BVerfG, 17.01.1978 - 1 BvL 13/76, BVerfGE 47, 109, 120; BVerfG, 23.06.2010 - 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09, BVerfGE 126, 170, 195.
[7] BVerfG, 22.06.1960 - 2 BvR 125/60, BVerfGE 11, 234, 237; BVerfG, 15.04.1970 - 2 BvR 396/69, BVerfGE 28, 175, 183; BVerfG, 15.03.1978 - 2 BvR 927/76, BVerfGE 48, 48, 56; BVerfG, 10.01.1995 - 1 BvR 718/89, BVerfGE 92, 1, 12; BVerfG, 23.06.2010 - 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09, BVerfGE 126, 170, 196; 131, 268, 306 f.; BVerfG, 21.09.2016 - 2 BvL 1/15, BVerfGE 143, 38, 55.
[8] BVerfG, 15.03.1978 - 2 BvR 927/76, BVerfGE 48, 48, 56 f.
[9] BVerfG, 01.12.1992 - 1 BvR 88/91, 1 BvR 576/91, BVerfGE 87, 399, 411.
[10] BVerfG, 06.05.1987 - 2 BvL 11/85**,** BVerfGE 75, 329, Beck Rn.36.

Die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale darf dabei nicht dazu führen, dass die Tatbestandsmerkmale vollständig ineinander aufgehen und zwangsläufig mitverwirklicht werden (sog. Verschleifung von Tatbestandsmerkmalen).[11]

Um zu beurteilen, ob eine Norm den Bestimmtheitsanforderungen genügt, bedarf es deswegen einer umfassenden Gesamtbetrachtung.[12] Zu berücksichtigen sind neben den Besonderheiten des jeweiligen Tatbestands auch die Umstände, die zu der gesetzlichen Regelung führten.[13] Der Gesetzgeber muss die Strafbarkeitsvoraussetzungen umso genauer festlegen und präziser bestimmen, je schwerer die von ihm angedrohte Strafe ist.[14]

Dabei gilt Art. 103 Abs. 2 GG nicht nur für Straf-, sondern auch für Bußgeldtatbestände.[15] Inwieweit bei der Bemessung der Bestimmtheitsanforderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht geringere Anforderungen bestehen, hat das Bundesverfassungsgericht (bisher) offen gelassen. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch angedeutet, dass geringere Anforderungen aus dem Grund bestehen könnten, dass die Beurteilung einer Handlung als ordnungswidrig nicht zugleich einen sozialethischen Vorwurf enthält, wie er das Wesen der Kriminalstrafe charakterisiert.[16]

Die Strafbarkeit als Vergehen deutet zunächst auf einen weniger strengen Prüfungsmaßstab hin. Jedoch darf dabei nicht aus dem Blick geraten, dass es sich um den Grundtatbestand zu § 315d Abs. 2 StGB als Qualifikation und § 315d Abs. 5 als Erfolgsqualifikation handelt. Bei letzterer handelt es sich um ein Verbrechen mit Strafandrohung von bis zu zehn Jahren, sodass nicht von einem

[11] vgl. BVerfG, 20.10.1992 - 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 229; BVerfG, 10.01.1995 - 1 BvR 718/89, BVerfGE 92, 1, 16f.
[12] BVerfG, 23.06.2010 - 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09,BVerfGE 126, 170.
[13] BVerfG, 15.04.1970 - 2 BvR 396/69, BVerfGE 28, 175 183.
[14] BVerfG, 06.05.1987 - 2 BvL 11/85**,** BVerfGE 75, 329; 342; BVerfG, 23.06.2010 - 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09, BVerfGE 126, 170, 194 f.
[15] BVerfG Urt. v. 04.02.1975 – 2 BvL 5/74; BVerfGE 38, 348, 371, NJW 1975, 727, 730; BVerfG, Beschl. v. 29.11.1989 – 2 BvR 1491, 1492/87, BVerfGE 81, 132, 135, NJW 1990, 1103; BVerfG, Beschl. v. 15. 9. 2011 − 1 BvR 519/10, NVwZ 2012, 504, 505.
[16] BVerfG Beschl. v. 21.09.2016 – 2 BvL 1/15, BVerfGE 143, 38, NJW 2016, 3648, 3652; Offengelassen auch durch: BVerfG Beschl. v. 19.09.2009 – 1 BvR 2717/08, BVerfGE, juris Rn. 24.

weniger strengen Prüfungsmaßstab bei der Betrachtung der Bestimmtheit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ausgegangen werden kann.

III. Objektive Tatbestandsmerkmale des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Der objektive Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfordert, dass der Täter sich im Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführender mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt. Der Wille des Gesetzgebers, mit dem Tatbestand Fälle zu erfassen, in denen ein einzelnes Fahrzeug objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt,[17] findet sich im Wortlaut nicht ausdrücklich wieder. Im objektiven Tatbestand wird die Art und Weise der tatbestandlichen Fortbewegung im Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführender stattdessen anhand von gleich drei unbestimmten Rechtsbegriffen konkretisiert, indem sie „mit nicht angepasster Geschwindigkeit“, „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ erfolgen muss.

Der objektive Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB beinhaltet einige Hürden bei der Auslegung der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere fällt die Abgrenzung der einzelnen Merkmale untereinander und zum subjektiven Tatbestand schwer.

Die Rechtsprechung hat aufgrund dieser Schwierigkeiten erhöhte Anforderungen an die Auslegung des objektiven Tatbestands zu stellen.

Im Einzelnen:

1. Zum Tatbestandsmerkmal „mit nicht angepasster Geschwindigkeit“

Das Tatbestandsmerkmal, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr „mit nicht angepasster Geschwindigkeit“ fortzubewegen, findet sich ansonsten in keinem anderen Straftatbestand des Strafgesetzbuches. Der Gesetzgeber wollte hier

[17] BT-Drucksache 18/12964, S. 5.

dennoch (irrig) auf einen bestehenden (Straf-)Rechtsbegriff zurückgreifen.[18] Der Begriff entstammt originär § 3 Abs. 1 S. 2 StVO, wonach die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen ist.

Eine Hürde bei der Auslegung des Begriffes entsteht dadurch, dass der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal möglicherweise bei jeder Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt ansehen wollte. Dahingehend ist jedenfalls der Wortlaut der Gesetzesbegründung formuliert.[19] Darunter jede Verletzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen zu subsumieren,[20] entspricht allerdings nicht dem Begriff der „angepassten Geschwindigkeit“ aus § 3 Abs. 1 S. 2 StVO, denn die zulässige Höchstgeschwindigkeit findet sich gesondert in § 3 Abs. 3 und 4 StVO. Zwar spielt es für den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO, dem Fahren unter Verstoß gegen „eine Vorschrift über die Geschwindigkeit nach § 3 StVO,“ überhaupt keine Rolle, ob der Täter das Fahrzeug mit nicht angepasster Geschwindigkeit fortbewegt oder die zugelassene Höchstgeschwindigkeit überschreitet.[21] Es ist jedoch ein Fehlschluss, dass jedes Fahren mit höherer Geschwindigkeit als zugelassen auch ein Fahren mit „nicht angepasster Geschwindigkeit“ darstellen soll.[22]

Entspräche das Tatbestandsmerkmal „mit nicht angepasster Geschwindigkeit“ der Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO, wäre dies für die Strafverfolgungspraxis insoweit eine Erleichterung, als jede Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bereits zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals führen würde, ohne dass der Nachweis erbracht werden müsste, der Täter habe bei der gefahrenen Geschwindigkeit sein Fahrzeug nicht mehr ständig beherrscht. Das wäre sicher nicht verhältnismäßig.

[18] Insoweit irrt sowohl Lühmann (der Begriff sei „schon im Strafgesetzbuch etabliert“, vgl. Plenarprotokoll 18/243, 24903), als auch Steineke (der Begriff sei bereits „im Rahmen von § 315c StGB eingeführt“ worden, Plenarprotokoll 18/243, 24908).
[19] BT-Drucksache 18/12964, S. 5.
[20] vgl. obige Fn.
[21] Hingegen wird bei der Bußgeldberechnung nach Anlage 1 Ziff. 8 zu § 1 Absatz 1 BKat wieder unterschieden.
[22] vgl. OLG Köln, Beschluss vom 5.5.2020 – III-1 RVs 45/20.

Auch eine frühere Fassung des Gesetzentwurfs, in der anstelle der „nicht angepassten Geschwindigkeit“ noch gefordert war, die zulässige Höchstgeschwindigkeit müsse „erheblich überschritten“ sein,[23] spricht dagegen, dass es der Wille des Gesetzgebers war, das Tatbestandsmerkmal des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Tatbestand des § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO gleichzusetzen. Vielmehr ergibt sich aus der Einschränkung „erheblich“, dass nicht jede Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bereits zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „nichtangepasste Geschwindigkeit“ führen sollte. Dass der Gesetzgeber letztendlich wieder von dieser Fassung abgewichen ist, liegt wohl nicht daran, dass er auch geringe Geschwindigkeitsüberschreitung einbeziehen wollte, sondern an der Unbestimmtheit des Merkmals „erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung“, [24] dessen Voraussetzungen in der Rechtsprechung strittig sind.[25] Ebenso wären durch das Abstellen auf die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Strafbarkeitslücken bei Fahrten auf Autobahnabschnitten ohne Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit entstanden.

Daher ist der Begriff der „nicht angepassten Geschwindigkeit“ dahingehend auszulegen, dass er einer Fahrt unter Verstoß gegen § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 StVO entspricht.[26]

Der Nachweis einer „nicht angepassten Geschwindigkeit“ im Sinne des § 3 StVO kann dann geführt werden, wenn es zu einem Unfall oder einem Beinahe-Unfall kam, bei dem sich die gefahrene Geschwindigkeit – etwa mittels eines Sachverständigengutachtes – eindeutig feststellen lässt. In diesen Fällen ist das Tatbestandsmerkmal des Fortbewegens mit nicht angepasster Geschwindigkeit regelmäßig erfüllt, wenn der Unfall bei geringerer Geschwindigkeit hätte vermieden werden können.[27]

---

[23] Entwurf wiedergegeben in der „Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr (BT-Drucks. 18/10145)“ des RiBGH Franke vom 9. Juni 2017, S. 3.
[24] Worauf auch RiBGH Franke hinwies, vgl. zitierte Stellungnahme (obige Fn.), S. 3.
[25] Ab ca. 20-50% Überschreitung, vgl. die Zusammenstellung der von der Rechtsprechung angenommenen „erheblichen“ Geschwindigkeitsüberschreitungen bei OLG Celle, Beschl. v. 28.10.2013 – 322 SsRs 280/13, BeckRS 2013, 21846.
[26] Dies entspricht auch der aktuellen Anwendungspraxis, z.B. KG Beschl. v. 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 16.
[27] Krumm in DAR 2018, 710 (711).

Schwierigkeiten bereiten die Fälle, in denen es zu keinem geschwindigkeitsbedingten Unfall kam. Hier reichen bloße Geschwindigkeitsschätzungen – selbst von der Polizei – ohne weitere tatsächliche Feststellungen nicht aus.[28] Da die bloße Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit lediglich ein Indiz ist, reicht auch eine zweifelsfreie Feststellung hierzu – etwa mittels Geschwindigkeitsmessung – nicht aus.[29] Vielmehr kann die nicht angepasste Geschwindigkeit nur nach einem hypothetischen Unfallereignis oder anhand einer hypothetischen Gefährdungslage beurteilt werden.[30] In diesem Fall sind umfangreiche Feststellungen erforderlich.[31]

Ob ein Kraftfahrzeugführer bereits anhand des Wortlauts erkennen kann[32], bei welcher gefahrenen Geschwindigkeit er das Tatbestandsmerkmal verwirklicht, ist daher zweifelhaft. Regelmäßig wird er auf die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als Indiz dafür zurückgreifen, dass er sich mit nicht angepasster Geschwindigkeit fortbewegt. Es ist jedoch fraglich, ob es ihm gelingen kann, in der konkreten Verkehrssituation abzuschätzen, ab welcher Geschwindigkeit er über den bloßen Verstoß gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit hinaus auch sein Fahrzeug nicht mehr ständig beherrscht – und erst recht, wann er damit die Schwelle von der einfachen Ordnungswidrigkeit hin zum Straftatbestand überschreitet.

2. Zum Tatbestandsmerkmal „grob verkehrswidrig“

Das Tatbestandsmerkmal, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr „grob verkehrswidrig“ fortzubewegen, findet sich im Strafgesetzbuch ansonsten ausschließlich in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB. „Grob Verkehrswidrig“ meint einen objektiv besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß.[33]

[28] Jansen in NZV 2019, 285 (286).
[29] Jansen in NZV 2019, 285 (286).
[30] Krumm in DAR 2018, 710, (711 f.).
[31] Jansen in NZV 2019, 285 (286).
[32] vgl. zum Bestimmtheitsgebot BVerfG, Beschluss vom 21.09.2016 – 2 BvL 1/15, Rn. 38.
[33] Pegel in MüKo StGB, 3. Aufl. 2019, § 315c, Rn. 78.

Zunächst ist aufgrund des Wortlauts („und grob verkehrswidrig“) fraglich, ob sich die „grobe Verkehrswidrigkeit“ gerade auf das „Fortbewegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit“ beziehen muss oder ob ein unabhängig und zusätzlich hinzutretender Verkehrsverstoß vorausgesetzt wird.[34] Da der Gesetzgeber auf die bestehende Rechtsprechung zurückgreifen wollte[35] und das Merkmal „grob verkehrswidrig“ in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB einen eingrenzenden Sinn hat,[36] indem es anknüpft an sieben genauer bezeichnete Verkehrssituationen bzw. Verhaltensweisen,[37] ist auch § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB dahingehend auszulegen, dass Anknüpfungspunkt das Fortbewegen mit „nicht angepasster Geschwindigkeit“ ist – ist es also nicht erforderlich, dass weitere „grobe Verkehrsverstöße“ hinzutreten.[38]

Dieser Anknüpfungspunkt ist jedoch im Vergleich zum Katalog des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB ungleich unbestimmter. Während der Tatbestand des „zu schnellen Fahrens“[39] gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d StGB räumlich und zeitlich eingegrenzt ist, nämlich auf unübersichtliche Stellen, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Bahnübergänge, also Verkehrssituationen, in denen ein erhöhtes Gefahrenpotential besteht, umfasst § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB jegliches Fortbewegen „mit nicht angepasster Geschwindigkeit“, ohne Anknüpfung an eine bestimmte Verkehrssituation. Insoweit unterscheiden sich die beiden Delikte tatbestandlich wesentlich voneinander. § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d StGB erfasst eine ganz konkrete Situation, z.B. das zu schnelle Überfahren einer Kreuzung. Hier hat die Einschränkung „grob verkehrswidrig“ einen konkreten zeitlichen, räumlichen und situativen Bezug, sodass anhand dessen im Einzelfall trennscharf subsumiert werden kann, ob die Tatausführung einen besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß darstellt, oder eben nicht.[40]

---

[34] Krumm, SVR 2020, 8 (9).
[35] BT-Drucksache 18/12964, S. 5, Lühmann in Plenarprotokoll 18/243, 24903, Steineke in Plenarprotokoll 18/243, 24908.
[36] vgl. „Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes –Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr (BT-Drucks. 18/10145)“ des RiBGH Franke vom 9. Juni 2017, S. 3.
[37] Ruhs in SVR 2018, 286 (288).
[38] Kusche, NZV 2017, 414 (417).
[39] Wieso der Gesetzgeber nicht an dieser durch § 315c StGB etablierten Formulierung des Zu-Schnell-Fahrens festgehalten hat, bleibt unklar, vgl. Zopfs in DAR 2020, 9 (11).
[40] BVerfG Beschl. v. 13.4.1999 – 2 BvR 577/99, BeckRS 1999, 30054652.

Im Gegensatz dazu mangelt es dem Tatbestand des „Fortbewegens mit unangepasster Geschwindigkeit“ gänzlich an einer zeitlichen, räumlichen und situativen Konkretisierung. Die Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal „grob verkehrswidrig“ ist hierdurch erschwert. Es handelt sich gerade nicht um eine konkrete, besonders risikobehaftete Verkehrssituation, derer der Täter durch sein Verhalten nicht gerecht wird, sondern um eine abstrakt risikobehaftete „Fortbewegung“, deren zeitliche, räumliche und situative Dimension das Gesetz unbestimmt lässt.

Fraglich ist also, ob z.B. eine vierminütige Fahrt mit konstanter leichter Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit tatbestandlich ist, wenn der Täter dabei einmalig eine Kreuzung mit grob fahrlässig nicht angepasster Geschwindigkeit überfährt, oder ob der vierminütigen Fahrt insgesamt der Charakter eines groben Verkehrsverstoßes aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit anhaften muss.

Fest steht, dass der Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht jede bloße Geschwindigkeitsüberschreitung erfassen soll. Systematisch und mit Blick auf den Willen des Gesetzgebers sind nur solche Verhaltensweisen zu erfassen, die hinsichtlich des abstrakten Risikos und gezeigten Fahrverhaltens einem Kraftfahrzeugrennen ähneln, die also – wie es in der Gesetzesbegründung heißt – das „Erfordernis eines Renncharakters“[41] erfüllen. Insoweit könnte dem Tatbestandsmerkmal „grob verkehrswidrig“ eine eigenständige Bedeutung zukommen, indem es den Anwendungsbereich auf solche Fälle beschränkt, in denen der Täter über einen – jedenfalls im Vergleich zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d StGB – längeren Zeitraum hinweg zu hohe Geschwindigkeiten fährt. Dieses Erfordernis entsteht jedoch schon durch das Tatbestandsmerkmal „im Verkehr fortbewegen“, dessen Wortlaut – im Gegensatz zum bloß kurzfristigen „Fahrzeugführen“ oder „Fahren“ (vgl. §§ 315c, 316 StGB) eine gewisse Dauer voraussetzt.[42]

[41] BT-Drucksache 18/12964, S. 6.
[42] Zopfs in DAR 2020, 9 (11).

Insofern ist das Merkmal der „groben Verkehrswidrigkeit“ nicht notwendig, um hinsichtlich der Dauer eine kurze erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung von einer länger andauernden „Einzelraserfahrt“ abzugrenzen.

Als Anwendungsbereich verbleibt letztendlich nur eine Beschränkung des objektiven Tatbestands auf die Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit. Es wird eine besonders schwerwiegend erscheinende Missachtung der angemessenen Geschwindigkeit erforderlich sein, die angesichts der konkreten Umstände vollkommen unangepasst ist.[43]

3. Zum Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“

Das Tatbestandsmerkmal „rücksichtlos“ stammt ebenfalls aus § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB. Der Gesetzgeber wollte auch hier auf die bestehende Rechtsprechung zurückgreifen.

Rücksichtslos handelt demnach, wer sich aus eigensüchtigen Gründen über die ihm bewusste Pflicht zur Vermeidung unnötiger Gefährdung anderer gemäß § 1 StVO hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten von vornherein nicht aufkommen lässt.[44]

Der Begriff ist unschwer auszulegen, so dass keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Tatbestandsmerkmals mit den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG bestehen.

Allerdings sind die Beweggründe und die Motivation des Fahrzeugführers in der konkreten Verkehrssituation, die zu seinem tatbestandsmäßigen Fehlverhalten geführt haben, für die Beurteilung der Rücksichtslosigkeit maßgeblich.[45] Fraglich ist daher, ob dem Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“ in Anbetracht der erforderlichen überschießenden Innentendenz überhaupt eine eigenständige Bedeutung zukommt.

[43] Kusche, NZV 2017, 414 (417).
[44] BGH Urt. v. 25.2.1954 – 4 StR 796/53, BeckRS 9998, 123144.
[45] OLG Koblenz Beschl. v. 25.6.2007 – 1 Ss 107/07, BeckRS 2008, 8777 Rn. 10.

Denn es ist unklar, in welchen Fällen der Täter mit der „Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ handelt, ohne dass er sich hierdurch aus eigensüchtigen Gründen über die ihm bewusste Pflicht zur Vermeidung unnötiger Gefährdung anderer nach § 1 StVO hinwegsetzt bzw. ohne dass ihm von vornherein aus Gleichgültigkeit keine Bedenken gegen sein Verhalten aufgekommen sind.

IV. Subjektiver Tatbestand des § 315d StGB: Vorsatz und „Raserabsicht“ („um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“)

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand für die Verwirklichung von § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB, dass seitens des Kraftfahrzeugführenden grob verkehrswidrig und rücksichtslos mit nicht angepasster Geschwindigkeit die erfolgte Fortbewegung vorgenommen wurde, „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“. Diese sog. „Raserabsicht“[46] stellt das entscheidende Merkmal dar, um bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen von einem strafbaren „Rennen gegen sich selbst“ abzugrenzen. Dem Alleinrasen soll gewissermaßen Renncharakter zuerkannt werden können, obgleich keine anderen Personen teilnehmen.[47]

Die Schwierigkeiten ergeben sich bereits nach dem Wortlaut daraus, dass der Sinn und Zweck des Straßenverkehrs in schnellem Vorankommen von Ort A nach Ort B besteht. Legt man das subjektive Merkmal der Absicht, die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, wortlautgetreu aus, so würde es nahezu jeder Fahrende erfüllen. Eine Grenze zwischen strafunwürdigem und strafbarem Verhalten ist so nicht mehr erkennbar.[48]

Doch wann liegt nach der Vorstellung des Täters ein Erreichen der höchstmöglichen Geschwindigkeit i.S.d. Tatbestandes vor?[49] Was genau muss dieser in seiner Vorstellung haben, um den Tatbestand in subjektiver Hinsicht zu erfüllen? Können alternative Motive die Strafbarkeit ausschließen?

[46] Etwa *Ruhs*, SVR 2018, 286, 288.
[47] S. BT-Drs.18/12964, 5 f.; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 288.
[48] S. hierzu *Fischer*, StGB § 315d Rn. 16, 18.
[49] Kritisch *Eisele*, KriPoz 2018, 32, 36.

Ein weiteres Problem stellt sich für den Zeitpunkt des Vorsatzes/der Absicht:
Die Folge aus § 16 Abs. 1 S. 1 StGB „bei Begehung der Tat“ gibt vor, dass der Vorsatz (spätestens) zum Zeitpunkt der Tat, also der Tathandlung vorliegen muss (Koinzidenz- bzw. Simultanitätsprinzip). Somit muss der Täter die Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, bei ihrer Begehung kennen, womit Vorsatz im Zeitpunkt der zum Taterfolg führenden Handlung vorliegen muss.[50] Aus dieser Notwendigkeit folgt, dass sich wegen eines vorsätzlichen Delikts nur strafbar macht, wer ab Entstehen des Tatentschlusses noch eine Handlung vornimmt, die in der vorgestellten oder für möglich gehaltenen Weise den tatbestandlichen Erfolg herbeiführt. Da der Fahrende bereits eine straflose Handlung, nämlich das Starten und die ohne hohe Geschwindigkeit erfolgte Fahrt, vorgenommen hat, kommt es also auf den Zeitpunkt des Entschlusses an, wann der Fahrende sich genau entschließt, das straflose in strafbares Handeln zu verändern. Dieser ist häufig mangels entsprechender Angaben des Täters dann örtlich und zeitlich zu bestimmen, um Rückschlüsse auf die subjektive Vorstellung des Täters zu haben. Wie dieser Wechsel für den Fahrenden mit einem Entschluss in Einklang zu bringen sein soll, gibt auch die Auslegung des Gesetzestextes nicht vor. Schon hier ergeben sich die ersten Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmtheit der strafbaren Handlung.

Zu den objektiven Schwierigkeiten der Bestimmung der höchstmöglichen Geschwindigkeit sind auch die subjektiven Vorstellungen diffizil zu beschreiben und erst recht festzustellen. Denn in der Vorstellung des Täters müssen sich die tatbestandlichen Umstände spiegeln. Erster denkbarer Ansatzpunkt einer subjektiven Wertung des Täters ist die technisch mögliche Höchstgeschwindigkeit und Beschleunigung des jeweiligen Fahrzeugs.[51] Eine alleinige Vorstellung des Fahrenden hierzu kann jedoch schlechterdings nicht ausreichen, weil sonst das technisch leistungsfähigere Fahrzeug der Straflosigkeit unterfallen könnte, während das leistungsschwächere Fahrzeug bei objektiv geringerer Gefahr rascher unter die Strafbarkeit zu fallen drohte.[52] Auch kann der Normadressat nicht mehr zwischen der Straflosigkeit einerseits und der Strafbarkeit andererseits unterscheiden, sollte es auf die technische Leistungsfähigkeit ankommen. Denn es stellt sich die Frage, ab

[50] BGH, Urteil vom 1.3.2018 – 4 StR 399/17, Rn. 13; ähnlich Gründel, ZJS-3/19; 214f.
[51] Ruhs, SVR 2018, 286, 289; s. auch LG Stade, DAR 2018, 577
[52] So auch Eisele, KriPoz 2018, 32, 36.

welcher Geschwindigkeit die Grenze zum Alleinrasen und der damit verbundenen Strafbarkeit überschritten sein soll.

Vor diesem Hintergrund hat das Kammergericht[53] die aus seiner Sicht verfassungsrechtlich gebotene, enge Auslegung (für die Einhaltung des Bestimmheitsprinzips) vorgenommen, dass mit „höchstmöglicher Geschwindigkeit“ nur die in der konkreten Verkehrssituation erzielbare relative Höchstgeschwindigkeit gemeint sein könne, die durch äußere Faktoren der Strecke, auf welcher der Fahrer unterwegs ist (Autobahn, Landstraße, innerorts), oder die aktuelle Verkehrslage und die jeweiligen Witterungsbedingungen bestimmt wird.

Wörtlich heißt es in dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz dazu: „Subjektiv ist das Anliegen erforderlich, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Diese Formulierung bringt möglichst viele relevante Komponenten auf einen Nenner, wie die fahrzeugspezifische Höchstgeschwindigkeit und Beschleunigung – wobei diese im Einzelfall nicht immer erreicht sein muss –, subjektives Geschwindigkeitsempfinden, Verkehrslage, Witterungsbedingungen und anderes. Diese Tatbestandsvoraussetzung soll insbesondere dem Erfordernis des Renncharakters – auch im Fall des § 315d Absatz 1 Nummer 3 StGB – gerecht werden. Bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen sollen hingegen nicht von der Strafbarkeit umfasst werden, auch wenn sie erheblich sind.“[54]

Mit der „relativ höchstmöglich erzielbaren Geschwindigkeit“ seien insbesondere die fahrzeugspezifische Beschleunigung und Höchstgeschwindigkeit (wobei diese nicht erreicht sein müsse), das subjektive Geschwindigkeitsempfinden, die Verkehrslage und die Witterungsbedingungen umfasst, womit eben nicht erforderlich sei, dass der Täter tatsächlich mit der fahrzeugspezifisch höchstmöglichen Geschwindigkeit gefahren sei. [55]

Damit soll dann auch auf das „subjektive Geschwindigkeitsempfinden“ des Fahrers abzustellen sein.[56] Richtigerweise wird kritisiert, dass damit die risikofreudigen

[53] KG Berlin, Urteil vom 15.4.2019 -161 Ss 36/19 – 3; NZV 2019, 314.
[54] BT-Drs.18/12964, 5f.
[55] KG Berlin, Urteil vom 15.4.2019 -161 Ss 36/19 – 3.
[56] BT-Drs.18/12964, 6.

Fahrerenden privilegiert werden, weil ihre Wahrnehmung sich von denjenigen unterscheidet, die als risikoneutral betrachtet werden kann.[57] Dennoch ist das Tatbestandsmerkmal subjektiver Natur und damit aus voluntativer und kognitiver Warte des Täters zu bestimmen.

Wenn nun aber auf die konkrete relative Maximalgeschwindigkeit abgestellt werden muss, sind in die Betrachtung des Vorsatzes ebenso die Leistungsfähigkeit des Fahrenden, sein subjektives Geschwindigkeitsempfinden wie auch die in der konkreten Verkehrssituation erzielbare relative Höchstgeschwindigkeit einzubeziehen. Eine Gesamtschau aller weiteren äußeren Umstände ist ebenfalls nötig, wie beispielsweise die Beschaffenheit der Straße, Verkehrslage und Witterungsbedingungen. Hierzu müssen ausreichend tatsächliche Feststellungen erfolgen. Zugleich ist dann wiederum zu bestimmen, was der Fahrende hiervon für Vorstellungen und Absichten gehabt haben mag.
Der seine Fahrfähigkeiten überschätzende Fahrende wäre hiermit erneut einer Privilegierung unterfallen, weil er sein fahrerisches Können nicht einem Rennen gleichsetzt, sondern glaubt, die Verkehrslage richtig einzuschätzen und „im Griff zu haben“.
Auch müsste die „Raserabsicht“ im Zusammenhang mit der Rücksichtlosigkeit des inkriminierten Verhaltens ausgelegt werden. Denn der Unrechtskern der Tatbestandsalternative besteht darin, dass der Täter „objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt“[58]. Es kommt demnach darauf an, dass der Fahrende nicht nur durch die Geschwindigkeitsübertretungen die höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen will, sondern dass er *dadurch* eine Rennsituation nachstellen will und um die abstrakt davon ausgehende Gefahr weiß. Das strafwürdige Verhalten und damit das handlungsdominierende Motiv liegt im „Rennen gegen sich selbst“.

Dem steht zwar eine Entscheidung des OLG Stuttgart entgegen.[59] Im Leitsatz hält es fest, dass die Ziele des Täters bei der „Raserabsicht“ unerheblich sein sollen, insbesondere eine Fluchtabsicht (vor der Polizei) die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erzielen, nicht ausschlösse.

[57] Ruhs, SVR 2018, 286, 289; Kusche, NZV 2017, 414, 417.
[58] BT-Drs.18/12964, 5.
[59] OLG Stuttgart, Beschluss vom 4.7.2019 – 1 Rv 28 Ss 103/19; NJW 2019, 2787 mit Anm. Zopfs.

Das handlungsdominierende Motiv des Täters lag jedoch in der Flucht, nicht im Nachstellen eines Rennens, das der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung mit der Tatbestandsalternative erfassen wollte.[60] Auch hier wird deutlich, dass das Gericht sich vom objektiven Tatbestand womöglich hat leiten lassen, da nämlich die Gefahrensituation und Fahrweise gegenüber anderen Rennsituationen gleich sein soll. Diese Auslegung ist nach hiesiger Auffassung nicht mehr vom Wortlaut und der Überschrift der Vorschrift gedeckt. Für die Feststellung der „Raserabsicht“ würde demnach nurmehr genügen, die höchstmögliche Geschwindigkeit erzielen zu wollen. Dass dies der gesetzgeberischen Intention allerdings kaum gerecht wird, lässt sich daran ablesen, dass anderenfalls Kraftfahrzeugführende, die in verkehrsberuhigten 30er-Zonen mit 60 km/h an geparkten Autos vorbeifahren, sodann auch bei schlechter Sicht und schwierigen Straßenverhältnissen bereits unter den Tatbestand fallen.[61] Denn natürlich weiß der Fahrzeugführende, dass bei dieser Geschwindigkeit keine Möglichkeit besteht, das Fahrzeug rechtzeitig zum Stehen zu bringen, sollte 15 Meter vor ihm ein Kind auf die Straße laufen.

Eben dies führt insgesamt dazu, dass der Normadressat nicht mehr erkennen und damit entscheiden kann, wann er die Grenze zum strafbewehrten Handeln überschritten hat. Dies ist aber für ein normgerechtes Verhalten erforderlich.

[60] BT-Drs.18/12964, 5. S. auch *Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 9.
[61] Ähnlich argumentiert Fischer, Zeit vom 7.3.2017.

C. Ergebnis

Den herausgearbeiteten Anforderungen an die Bestimmtheit einer strafrechtlichen Norm genügt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB aus den dargelegten Gründen nicht.

Mögen die objektiven Tatbestandsmerkmale „nicht angepasste Geschwindigkeit“, „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ für sich genommen mittels feingliedriger Auslegung den Bestimmtheitsanforderungen genügen, stößt die Norm unter Hinzuziehung des subjektiven Tatbestandsmerkmales „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ in Wechselwirkung mit den objektiven Merkmalen an ihre verfassungsrechtlichen Grenzen. Unter Hinzuziehung der subjektiven Anforderungen an die Absicht des Täters stellen sich Probleme, die durch Auslegung der Norm nicht ausgeräumt werden können. Soweit auf das „subjektive Geschwindigkeitsempfinden“ des Täters unter Hinzuziehung der Verkehrssituation abgestellt werden soll, stellt sich die Frage des Zeitpunktes des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale, da es sich bei dem Straftatbestand um ein Dauerdelikt über den Zeitraum des „Fortbewegens“ handelt. Inwiefern die Eingliederung der Absicht des „Nachstellens eines Renncharakters“ in die Bewertung der „Raserabsicht“ aufgenommen werden muss und welche Rolle weitere Motive, wie etwa die Flucht vor der Polizei, spielen, bleibt unklar. Die in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB eingegliederten Normzwecke stehen in einem unaufklärbaren Verhältnis zueinander, wie sich in der Gegenüberstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des subjektiven und objektiven Tatbestands zeigt.

Dies führt dazu, dass es für den Normadressaten unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist, zu bestimmen, wo die Grenze zwischen Straftatbestand und Ordnungswidrigkeit verläuft, was jedoch für die Charakterisierung des Wesens der Kriminalstrafe unersetzlich ist.

Nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins ist die vorgelegte Frage des Amtsgerichts Villingen-Schwennigen folglich dahingehend zu beantworten, dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Bestimmtheitsgrundsatz unvereinbar und nichtig ist.